

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 36 des Reichsgesetzblatts, Stück 27 bis 29 der Gesefsammlung 301, Krankenfürsorge für Kauffahrteischiffe 301/302, Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 302, Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 302, Verwaltung der Kreislichinspektion in M.-Glabbach 302, Vermessungsarbeiten für Alleinbahnbau 302, Wahl von Bezirksauschussmitgliedern 302, Konsul 302, Verlorener Wandergewerbeschein 302, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 302/303, Straßenbahn Oberfeld—Subberg—Remscheid—Cronenberg 303—309, Aufnahme in das Waisenhaus Dranienburg 309, Bergwerksverleihungsurkunden 310—312, Obstbaukursus in Geißenheim 312/313, Pionierübungen auf dem Rhein 313, Enteignungen 313/314, Fahrtaarif für Motorboote von Bons nach Venrath 314, Personalien 314/315.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

770. 850. Das zu Berlin am 23. Juni 1906 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3259. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906.

Inhalt der Gesefsammlung.

771. 844. Das zu Berlin am 18. Juni 1906 ausgegebene 24. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10717. Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienst-einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 21. Mai 1906.

Nr. 10718. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Czersk. Vom 27. Mai 1906.

Nr. 10719. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß-Salze. Vom 27. Mai 1906.

772. 840. Das zu Berlin am 25. Juni 1906 ausgegebene 27. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10723. Gesetz, betreffend den Erwerb des Kalialzbergwerkes der Gewerkschaft Hercynia durch den Staat. Vom 19. Juni 1906.

773. 849. Das zu Berlin am 28. Juni 1906 ausgegebene 28. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10724. Gesetz, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Verggeseze vom 24. Juni 1865. Vom 19. Juni 1906.

774. 866. Das zu Berlin am 30. Juni 1906 ausgegebene 29. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10725. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Wefer-Kanals. Vom 29. März 1906.

Nr. 10726. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusen-anlage bei Hemelingen. Vom 29. März 1906.

Nr. 10727. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterwefer zwischen Bremen und Geestemünde. Vom 29. März 1906.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

775. 879. In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers betreffend Krankenfürsorge für Kauffahrteischiffe vom 3. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 568) bestimmen wir folgendes:

1. a) Der Regierungs-Präsident ist zuständig für die in § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse, sowie für die in § 14 Abs. 1 a. a. O. angegebene Befugnis, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen.

b) Der Kreisarzt ist zuständig für die Wahrnehmung der übrigen nach § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 4 a. a. O. der Landesbehörde zugewiesenen Geschäfte.

Hält der Kreisarzt einen Arzt zur Verwendung als Schiffsarzt für ungeeignet, so hat er sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten zu beantragen und bis zu dieser Entscheidung die Verwendung des Arztes zu untersagen.

2. Für die Prüfung der Ausrüstung zur Krankenfürsorge einschließlich der etwaigen Befichtigung des Krankenraumes und der Ausstellung der Bescheinigung sind an den untersuchenden Arzt an Gebühren zu zahlen, a) wenn es sich um eine Ausrüstung nach Verzeichnis Ia oder Ib handelt, bei Prüfungen, die in der Wohnung des Arztes vorgenommen werden, 3 Mark, bei Prüfungen an Bord 6 Mark;

b) wenn es sich um eine Ausrüstung nach Verzeichnis II handelt, bei Prüfungen, die in der Wohnung des Arztes vorgenommen werden, 6 Mark, bei Prüfungen an Bord 9 Mark;

c) wenn es sich um eine Ausrüstung nach Verzeichnis III handelt, 10 Mark.

Wird bei der Prüfung ein Apotheker zugezogen, so sind diesem die gleichen Gebühren zu zahlen. Die Zuziehung eines Apothekers soll bei Prüfungen der Aus-

rüstungen nach Verzeichnis Ia und b in der Regel unterbleiben.

Berlin, den 11. Juni 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

M. 7007. M. d. g. A.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lusensky.

J.-Nr. 11b. 5068. M. f. J.

776. 842. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverforgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienstand vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Stralsund, Posen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Köln, Düsseldorf und den Bezirk der königlichen Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverforgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden können, welche bei Ausstellung des Forstverforgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Für die bis zum 1. November 1905 in den Bezirken Königsberg bezw. Gumbinnen beschäftigt gewesen und von diesem Zeitpunkte ab im Bezirk Allenstein tätigen Reservejäger gilt die Beschäftigung in letzterem auch für Königsberg bezw. Gumbinnen im Sinne dieser Verfügung. (Vergleiche dieserhalb die Verfügung vom 8. Mai 1905 — III. 5812 —.)

Berlin W. 9, den 20. Juni 1906.

III. 8061.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

An sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Münster).

777. 857. Das von der Preussischen Zentral-Genossenschafts-Kasse herausgegebene Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften im Deutschen Reich für 1906 (3. Jahrgang) ist in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 M., postfrei 2,30 M. zu beziehen. Das Werk ist gegen die früheren Jahrgänge bedeutend erweitert.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

778. 841. Mit der einstweiligen Verwaltung der durch Veretzung des Herrn Kreisschulinspektors Dr. Hecker in M.-Gladbach erledigten Kreisschulinspektion M.-Gladbach haben wir den Herrn Kreisschulinspektor Dr. Kösters in Geldern beauftragt und ihn angewiesen, mindestens einmal in der Woche sich auf einem dortigen Dienstzimmer zu amtlichen Rücksprachen einzufinden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1906.

II. A. 5853.

königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
779. 839. Die Varmer Bergbahn-Aktien-Gesellschaft zu Varmen wird in nächster Zeit mit den erforderlichen

Vermessungs-Arbeiten für den Bau einer Kleinbahn von Gräberhammer durch das Zbachtal nach Kemscheid-Haften beginnen. Da es sich um ein die Enteignung rechtfertigendes Unternehmen handelt, so werden die betreffenden Grundbesitzer unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale usw. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 23. Juni 1906.

I. C. 567/06.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abt. Der Vorsitzende. 780. 856. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 22. Mai ds. Js. die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses für die am 1. Juli ds. Js. beginnende Amtsperiode gewählt bezw. wiedergewählt.

a) Für die erste Abteilung.

Mitglieder:

Blank Willi Rentner und Stadtverordneter in Elberfeld. Klingelhöfer Gustav Gutsbesitzer zu Haus Forst bei Silben.

Stellvertreter:

Böker Robert Geheimer Kommerzienrat in Kemscheid. Bönsgen Paul Rittergutsbesitzer zu Haus Garath bei Venrath.

b) Für die zweite Abteilung:

Mitglieder:

Croon Theodor Geheimer Kommerzienrat in M.-Gladbach. de Greiff Emil Geheimer Kommerzienrat in Cresfeld.

Stellvertreter:

Sinsteden Gutsbesitzer in Gräfenhal. Grief F. W. Kommerzienrat in Bieren.

Düsseldorf, den 29. Juni 1906.

C. B. I. 3065.

Der Regierungs-Präsident.

781. 868. Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Varmen ernannte amerikanische Bürger George Eugene Eager ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1906.

I. F. 3295.

Der Regierungs-Präsident.

782. 869. Der dem Viehhändler Richard Cassabaum in Essen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4325 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Vieh berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

783. 858. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Kempen-Rhein die weiteren Nummern: Z. 8401 bis 8430 einschließlich überwiesen worden. Ich

bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21./9. 1904 — Amtsbl. S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 28. Juni 1906. I. C. 6826.

Der Regierungs-Präsident.

784. 876. Genehmigungsurkunde
für die Straßenbahn von Elberfeld über Cronenfeld und Cronenberg nach Sudberg mit Abzweigung von Cronenfeld nach Remscheid und von Cronenberg nach dem gleichnamigen Staatsbahnhofe.

I. Durch Urkunde vom 3. August 1900 — I K 2086 — (A.-Bl. S. 345—350) mit den Nachträgen vom 13. März 1901 — I K 555 — (A.-Bl. S. 111 u. 112) vom 12. Juli 1903 — I K 1474 — (A.-Bl. S. 322) und vom 20. Januar 1904 — I K 2860/03 — (A.-Bl. S. 29) ist der Aktiengesellschaft „Union Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin“ die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in 1 Meter Spurweite von Elberfeld über Cronenfeld und Cronenberg nach Sudberg mit Abzweigung von Cronenfeld nach Remscheid und von Cronenberg nach dem gleichnamigen Staatsbahnhofe für die Beförderung von Personen und Handgepäck und für die Strecke von Cronenberg (Ort und Bahnhof) nach Sudberg auch für die Beförderung von Gütern mittelst elektrischer Kraft auf die Zeitdauer von 50 Jahren, von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, d. i. vom 10. August 1900 an bis zum 9. August 1950, erteilt worden.

Ferner ist der Unternehmerin die Berechtigung erteilt, die Genehmigung mit allen aus ihr hervorgehenden Rechten und Pflichten an eine andere für das Unternehmen zu bildende besondere Aktiengesellschaft zu übertragen.

Nachdem durch Kauf die genannte Kleinbahn in den Besitz der im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts zu Solingen, Abteilung B. lfd. Nr. 7 am 26. Februar 1900 eingetragene Solinger Kleinbahn Aktiengesellschaft zu Solingen übergegangen ist, wird zu der Übertragung der durch die Genehmigungsurkunde vom 3. August 1900 — I K 2086 — und den Nachträgen vom 13. März 1901 — I K 555 — 12. Juli 1903 — I K 1474 — und 20. Januar 1904 — I K 2860/03 — verliehenen Rechte und der daraus erwachsenden Pflichten zum Betriebe der Kleinbahn durch die Solinger Kleinbahn, Aktiengesellschaft zu Solingen im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld die Genehmigung erteilt.

II. Auf Grund der Bestimmung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und auf Antrag der beiden Unternehmer wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld die eingangs genannte nebenbahnähnliche Kleinbahn in die Klasse I der Kleinbahnen „Straßenbahnen“ eingereiht.

III. Unter Aufhebung der unter I aufgeführten Genehmigungsurkunde und Nachträge wird für die nunmehrige Straßenbahn der Solinger Kleinbahn Aktien-

gesellschaft zu Solingen, von Elberfeld über Cronenfeld und Cronenberg nach Sudberg mit Abzweigung von Cronenfeld nach Remscheid und von Cronenberg nach dem gleichnamigen Staatsbahnhofe auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, folgende Genehmigungsurkunde erlassen.

Nr. 1.

Die Genehmigung läuft bis einschließlich 9. August 1950.

Die Bahn ist in 1 Meter Spurweite elektrisch zu betreiben und dient dem Personen- und Handgepäck, von Cronenberg (Ort und Bahnhof) nach Sudberg auch dem Güterverkehr.

Nr. 2.

Ein Zusammenschluß dieser Straßenbahn darf lediglich mit der im Betriebe befindlichen elektrischen Straßenbahn Nord-Süd in Elberfeld und der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassenen elektrischen Straßenbahn von Solingen nach Cronenberg stattfinden. Ist der Zusammenschluß der Straßenbahn mit der vorgenannten Straßenbahn von Solingen nach Cronenberg erfolgt und ein einheitlicher Betrieb eingeführt, so darf ein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Orten nicht eingerichtet werden. Unter Schnellbetrieb ist in diesem Falle die Bildung solcher Züge zu verstehen, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Abfahrens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 3.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom 3. August 1900 — I K 2086 — versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 4.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatsbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die

Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 5.

Zur Sicherstellung der aus der Genehmigung sich ergebenden Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Stadtkasse Elberfeld den Betrag von 10 000 Mark und bei der Gemeindefasse zu Cronenberg den Betrag von 3 000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurzwerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

Nr. 6.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz sowie den Gemeinden Elberfeld, Remscheid und Cronenberg getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung sind die von ihr dieserhalb bei den unter Nr. 5 bezeichneten Kassen hinterlegten Kauttionen verhaftet.

Nr. 7.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 8.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 auf der Straßenbahnstrecke von Cronenberg nach Südberg zur Pflicht zu machen.

Nr. 9.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 15) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmi-

gung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenlabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 10.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die Stadtkasse zu Elberfeld verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 5 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 12.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner und Schaffner erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheins hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse

und der elektrischen Fahrtrichtung vertraut sein. Die Schaffner müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 13.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 14.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 15.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf den Teilstrecken Elberfeld-Cronenberg und Cronenberg-Kemscheid 20 km, auf der Teilstrecke Cronenberg-Sudberg 18 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

In den Strecken mit ungünstiger Steigung ist diese höchste Fahrgewindigkeit bei der Talfahrt in der Art zu ermäßigen, daß bei einer Steigung von 1 zu 15 und stärker die Geschwindigkeit höchstens 8 km und bei einer Steigung von 1 zu 20 bis 1 zu 15 höchstens 12 km in der Stunde beträgt.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgewindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren vom 1. Oktober 1904 ab gerechnet der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgewindigkeit mitzuteilen.

Nr. 16.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) sofort telegraphisch — nicht telephonisch — oder durch einen besonderen Boten, wenn durch einen Zusammenstoß von Straßenbahnwagen untereinander Menschen getötet oder schwer verletzt worden sind;

b) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle, abgesehen von a) Menschen getötet oder verletzt sind,

c) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse wie Schneewehen usw. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 17.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung zu. Mit Bezug auf § 14 des Kleinbahngesetzes wird hiermit festgestellt, daß diese Frist am 9. August 1905, das ist 5 Jahre nach der Eröffnung des Betriebes abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird nunmehr erstmalig erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten. Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 18.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter der Stadtkreise Elberfeld und Kemscheid und des Landkreises Mettmann sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Beförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Be-

stimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 6, 45, 245 und 269), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. S. 29, 258 und 383), vom 4. Februar, 7. April, 8. Juni, 6. und 24. Juli und 2. und 22. November 1905 (R.-G.-Bl. S. 7, 235, 542, 597, 710, 765 und 771), vom 8. Februar und 7. März 1906 (R.-G.-Bl. S. 139 und 389), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Nr. 19.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabgrenzung jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 20.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge ein-

zuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.
Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.
7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärтарifs, im Frieden gegen sofortige Bezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelber sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Verurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und einbezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntschaften auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben

über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen, sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 21.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Nr. 22.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernspregleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blankte Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motowagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernspregleitungen die blankte Arbeitsleitung der Bahn

oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Verührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffende Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen dagegen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen blanke Speisefleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum aus gut isolierten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Verührung der beiderseitigen Leitungen verhindert wird. Die isolierende Hülle des für die Speisefleitungen zu benutzenden isolierten Drahtes darf bei unmittelbarer Verührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Drahte unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden; widersteht die isolierende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isoliert angesehen. Die Prüfungen des isolierten Drahtes müssen unter Hinzuhaltung eines Beauftragten der Ober-Postdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speisefleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Verührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Teilen der Speisefleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Verührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung

der Verührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Verührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen (Speisefleitungskabel) müssen tunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es gängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichstelegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Oberpostdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur tunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Übertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwach-

stromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehene Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den etwa notwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabelager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamtern rechtzeitig von dem Beginn der Arbeiten schriftliche Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Stromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamtes an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserl. Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und inwieweit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Nr. 23.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Düsseldorf, den 30. Juni 1906. I K. 2586.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

785. 875. Aufnahme in das Waisenhaus Dranienburg.

Das königliche Waisenhaus zu Dranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

Zu diesem finden nur arme, in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen — deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8—10 Jahren Aufnahme. Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1) Geburts- und Taufschein des Kindes; 2) der Totenschein des Vaters oder der Eltern; 3) ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern sowie die notorische Armut derselben; 4) die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei; 5) ein Impfaltest, sowie endlich 6) die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige.

Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat.

Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden.

Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt.

Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverkürzt zugute.

Bewerbungen um die eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1—6 genannten Zeugnisse bei der königlichen Regierung anzubringen.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser reichhaltigen Anstalt ganz besonders aufmerksam.

Potsdam, den 3. Mai 1904. II. 2864/4.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

786. 846. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 7./9. Februar 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 24“ in den Gemeinden Spellen, Löhnen und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig $\frac{93}{100}$ Quadratmeter, 2 188 999,93 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 13. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 13. Juni 1906.

I. 8516.

Königliches Oberbergamt.

787. 847. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XV“ in den Gemeinden Bruchhausen, Buchholtwelmen, Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,5, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,5 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n, o, p, q, m, l, r bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXIII“ in den Gemeinden Bruchhausen und Buchholtwelmen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,67, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,67 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift

des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXX“ in den Gemeinden Bruchhausen, Buchholtwelmen und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,93, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,93 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l, m, i, k, l bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 43“ in den Gemeinden Bruchhausen, Buchholtwelmen und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,6, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,6 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, c, b, a, h, k, i bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 14. April 1906.

I. 3008^s.

Königliches Oberbergamt.

788. 848. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XIII“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtwelmen, Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,294, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,294 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q, r, s, t, u, v, w, x, m, h, g, d, c, y, q bezeichnet ist, zur Ge-

winnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXXIV“ in den Gemeinden Hünxe, Gartrop-Bühl und Damm, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,605, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,605 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 42“ in den Gemeinden Hünxe, Gartrop-Bühl und Damm, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,78, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,78 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, g, h, i, k, l, e, d bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 50“ in den Gemeinden Hünxe und Gartrop-Bühl, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,66, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,66 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, m, n, o, p, h bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 51“ in den Gemeinden Hünxe und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,78, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,78 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q, r, s, t, u, v, w, g, f, e, q bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 52“ in den Gemeinden Hünxe und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,99, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,99 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld VI“ in den Gemeinden Mehrum und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 189 000, zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der

Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 13“ in den Gemeinden Mehrum, Böhnen, Börde und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,36, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,36 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben u, v, w, x, y, z, z¹, s, r, q, u bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 16“ in den Gemeinden Mehrum, Böhnen und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,99, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,99 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, c, i, k, l, m, n, o, d bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 17“ in den Gemeinden Mehrum, Böhnen und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,96, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig und 0,96 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p, n, m, q, r, s, t, p bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigen-

tum des Bergwerks „Holtshausen V“ in den Gemeinden Mehrum und Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 189 000, zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Solquellen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 14. April 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 14. April 1906.

I. 3008¹⁹.

Königliches Oberbergamt.

789. 860. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 17. / 19. März 1906 wird der Gewerkschaft Trier II zu Hamm i. Westf. das Eigentum des Bergwerks „Gahlen I“ in den Gemeinden Schermbek, Gahlen und Bricht, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,8985, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 8985 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 21. Juni 1906.

I. 8894.

Königliches Oberbergamt.

Serordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

790. 878. Königliche Lehranstalt

für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an hiesiger Königlichen Lehranstalt 1. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 13. bis 25. August d. J., 2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 27. August bis 1. September d. J. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben. Der Unterricht umfaßt: Obst-

weinbereitung und dessen Behandlung im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Brauntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreier Getränke; Untersuchung von Reihesfen, Rahmesfen und Schimmelpilzen, sowie des Mostes auf Zucker, Alkohol und Säure; Bereitung von Nus, Gelee, Marmelade und Pasten, Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstjäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses; Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung frischen Obstes; Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an die auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind. Alles Nähere enthalten die von der Direktion erhältlichen, kostenfreien Satzungen.

Seisenheim am Rhein, den 25. Juni 1906.

Die Direktion der Königl. Lehranstalt.

791. 872.

Rheinschiffahrt.

Nach einer Mitteilung des R. B. II. Pionier-Bataillons in Speyer werden in der Zeit vom 5. Juli mit 4. August auf dem Rhein zwischen Rheinhausen und Speyer bei Tageszeit größere Übungen vorgenommen und hierbei auch mehrfach völlige Überbrückungen des Stromes ausgeführt werden.

792. 873. Auf Antrag der Stadtgemeinde Solingen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Anlage einer Verbindungsstraße zwischen Brühlerstraße und Böckerhof erforderliche, innerhalb der Gemeinde Solingen belegene Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	Qtr.	Flur	Nr.			
1	4	93	9	2159/192 aus alte Nr. 1263/191.192	Acker	I. Feeth, Heinrich, Schreiner und Amalie geb. Baumann, Eheleute in gesetzlicher Gütergemeinschaft, zu zwei Drittel, jetzt die Erben Feeth	Höhscheid-Bockert
	—	88	9	2162/193 aus alte Nr. 772/193	Hofraum		
	3	97	9	2173/169 aus alte Nr. 347/169	Wiese	II. Seel, Michael, Maurer und Ehefrau Elisabeth geb. Zinn, Eheleute in gesetzlicher Gütergemeinschaft, zu einem Drittel, jetzt die Erben Seel	Solingen, Schützenstraße Nr. 60
Sa.	9	78					

Die Enteignung erstreckt sich nur auf das den Erben Seel gehörige $\frac{1}{3}$.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 11. Juli 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Rathaus zu Solingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. Juli 1906.

A. Nr. 285.

Der Abschätzungskommissar. Steffani, Regierungsrat.

793. 877. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 26. April 1906 als zur Herstellung eines Anschlußgleises vom Bahnhofe Wesel zur

Für die durchfahrenden Schiffe und Flöße ist in der genannten Zeit besondere Vorsicht geboten.

Etwa 5 Kilometer oberhalb der Brückenschläge ist von dem Pionier-Bataillon eine Wahrschau aufgestellt, die die durchfahrenden Schiffe und Flöße entsprechend benachrichtigt.

Dieser Wahrschauen ist gemäß § 4 Ziffer 9 der Rheinschiffahrts-Ordnung unbedingt Folge zu geben.

Die Wahrschau zeigt durch Schwenken einer blau-weißen Flagge an, daß das Fahrwasser an der Brückenstelle für die Talsahrt gesperrt ist.

Die Schiffe und Flöße haben daraufhin mindestens 2 Kilometer oberhalb der Überbrückung vor Anker zu gehen.

Das Schwenken einer roten Flagge durch die Wahrschau gibt an, daß die Talsahrt frei ist.

Die Bergschiffahrt erhält die entsprechenden Zeichen an der Überbrückung selbst. Eine blau-weiße Flagge hier zeigt an, daß die Bergschiffahrt gesperrt, eine weiße, daß sie frei ist.

Die Durchfahrt durch die Öffnungen der Überbrückungen darf erst erfolgen, wenn die in § 18 für die Schiffsbrücken vorgeschriebenen Zeichen an der Überbrückung selbst gegeben sind.

Speyer, im Juni 1906.

Kgl. Straßen- und Flußbauamt.

Mischgasanstalt in km 38,5 der Bahnstrecke Haltern-Wesfel erforderlich erklärte, innerhalb den Gemeinden Wesfel und Dbrighoven belegene Grundflächen angeordnet.

Nr. der Verzeichnungsregister	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	2	10	10	1689/366	Gemeinde Wesfel. Möbelfabrikant Johannes Tenhaeff	Wesfel
2	2	40	11	69/6 zc.		"
3	12	18	11	68/16	Königl. Preussischer Staat, Militärerkass	"
4	—	25	10	1550/687	Stadtgemeinde Wesfel	"
5	1	96	10	1412/117 zc.	"	"
6	1	65	10	1411/116	"	"
7	—	50	9	53/31	Gemeinde Dbrighoven. Stadtgemeinde Wesfel	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Freitag den 13. Juli 1906**, nachmittags 2^o/₄ Uhr, im Warteraum des Bahnhofes Wesfel.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. Juli 1906.

A. Nr. 129.

Der Abschätzungs-Kommissar: **B r e d e**, Regierungsrat.

794. 843.

Fahrtarif.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. Juli 1905 (A.-Bl. S. 265) betreffend die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rhein wird im Einverständnis mit der Königl. Wasserbauinspektion I zu Düsseldorf für die mit Motorbooten von dem Rheinufer in Zons aus auszuführenden Fahrten folgender Fahr Tarif erlassen:

Der Fahrpreis für die einfache Fahrt von Zons nach Benrath oder umgekehrt beträgt 30 Pfennig, für die Doppelreise 50 Pfennig pro Person, wenn wenigstens 7 Personen gleichzeitig befördert werden.

Eine Extrafahrt, (bis zu 6 Personen) auf die Dauer einer halben Stunde kostet 2 Mark, jede weitere Viertelstunde 1 Mark; Wartezeit gilt als Fahrzeit.

Auf Motorboote, die ausschließlich zum Fährbetriebe in Zons gehören, findet dieser Fahr Tarif keine Anwendung.

Zons, den 26. April 1906.

Die Ortspolizeibehörde. Der Bürgermeister: **R o h l**.

Personal-Nachrichten.

795. 852. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadtkrentmeister Hermann Devers in Kanten, Kreis Moers, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai bzw. 15. Juni d. Js. dem Hauptlehrer Friedrich Pieper an der katholischen Knabenschule Vochohd II, Gemeinde Vorbeck, Landkreis Essen und dem Lehrer Lothar Weber an der katholischen Volksschule an der

Ritterstraße zu Düsseldorf aus Anlaß ihres Übertrittes in den Ruhestand zum 1. Juli d. Js. und dem pensionierten Lehrer Alfred Heydenreich, bisher an der evangelischen Knaben-Volksschule an der Carnapstraße in Elberfeld, aus Anlaß seines am 1. Mai d. Js. erfolgten Übertrittes in den Ruhestand, ferner mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni d. Js. dem Hauptlehrer Heinrich Bergmann an der katholischen Volksschule in Welten, Kreis Gelbern, in Anerkennung seiner hervorragenden erfolgreichen Lehrtätigkeit den Abler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Archivar Dr. phil. Otto Redlich hier selbst den Charakter als Archivrat zu verleihen, sowie den bisherigen Gerichtsassessor Steffani bei der hiesigen Königlichen Regierung mittels Allerhöchster vollzogener Bestallung vom 5. d. M. zum Regierungsrat zu ernennen.

796. 867. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistersamts-Verwalter Schumacher zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Neersen im Kreise Gladbach ernannt.

797. 836. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Kaufmann Otto Jäger in Kupferdreh für die Landbürgermeisterei Kupferdreh im Landkreis Essen, die bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer Hubert Gremer in Erkrath für die Landbürgermeisterei Erkrath im Landkreis Düsseldorf, die Rentner Richard Bringen in Brüggen und Georg Wilhelm Stollenwerk in Hüls für die Landbürgermeistereien Brüggen bzw. Hüls im Kreise Kempen, den Kommerzienrat Arnold Hueck in Aue und Gutsbesitzer Friedrich Aug. vom Stein in Neuhüdes-

wagen für die Landbürgermeisterei Neuhüdeswagen im Kreise Lemmer.

796. 862. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Dbrighoven dem Gemeindefekretär Erich Schumann zu Dbrighoven die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dbrighoven widerruflich übertragen worden.

Die Ernennung des Verwaltungsekretärs Emil Rosenbaum zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für obigen Standesamtsbezirk ist gleichzeitig widerrufen worden.

799. 863. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Moers die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Moers dem Stadtsekretär Wilhelm Becker widerruflich übertragen worden.

800. 864. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Oberbürgermeister in Düsseldorf die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte dem städtischen Bureauassistenten Paul Hastmann widerruflich übertragen.

801. 865. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister in Issum die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Issum dem Gemeindefekretär und Gemeindefekretär Gerhard Winters widerruflich übertragen.

802. 870. Der Apotheker Wilhelm Vock ist an Stelle des verstorbenen Apothekers Hermann Drechsler als Verwalter der Carnaper Apotheke zu Barmen bestätigt worden.

803. 818. **Veränderungen**
in der Besetzung geistlicher Stellen.

Pfarrer Schmidt in Herzlamp zum evangelischen Pfarrer in Bohnwinkel. Predigtamtskandidat Müller zum evangelischen Pfarrer in Emmerich. Pfarrer Burckhardt aus Baden (Schweiz) zum evangelischen Pfarrer in Düsseldorf. Kaplan Bönniger zum kath. Pfarrer in Pont, Kreis Geldern. Kaplan Sommer von St. Marien in Crefeld zum kath. Pfarrer in Havert Kreis Heinsberg. Vikar Schäfer zum kath. Pfarrer in Hüthum Kreis Nees. Vikar Küster in Venrath zum kath. Pfarrer in Gladbach Kreis Düren. Vikar Jöbges zum kath. Pfarrer in Hühscheid Kreis Solingen. Pfarrer Wiechers zum kath. Pfarrer in Düsseldorf-Volmerswerth.

804. 838. Der Schulamtsbewerberin Adele Rose, zurzeit in Baerl, Kreis Moers, ist die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf erteilt worden.

805. 845. Den Herren Ernst Potthof und Adolf Zimmermann in Barmen ist die Erlaubnis zum Betriebe eines Konservatoriums für Musik in Barmen erteilt worden.

806. 859. Dem Herrn Adolf Zimmermann in Elberfeld ist die Erlaubnis zum Betriebe eines Konservatoriums für Musik in Elberfeld erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 155, 156, 157, 158, 159 und 160.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bosh & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

